

*(Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.01.2010)*

Satzung  
des  
Kleingartenvereins  
am Seebach e.V.  
Ismaning

Gegründet 1984

## Satzung

### des Kleingartenvereins am Seebach

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:

„Kleingartenverein am Seebach“.

Er hat seinen Sitz in 85737 Ismaning.

2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „ e.V.“.

#### § 2 Wirtschafts-, Geschäft- und Rechnungsjahr

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist überparteilich und unkonfessionell. Er verwaltet durch seinen gewählten Vorstand seine Angelegenheiten und sein Vermögen selbst und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Fachverbänden und Behörden.

2. Zweck des Vereins ist:

- a) Wahrung des Kleingartengedankens,
- b) Sicherstellung einer nichtgewerblichen Nutzung des Gartenlandes durch seine Mitglieder,
- c) Förderung der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben in der Gartenanlage,
- d) Wahrung des Charakters der Gartenanlage als einer Stätte der Erholung und Entspannung,
- e) Überwachung der Einhaltung aller Rechte und Pflichten aus der Satzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages,
- f) Durchführung der Aufsicht innerhalb der Anlage.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf kein Vereinsmitglied oder ein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern.

Sie sind die Pächter einer Parzelle innerhalb der Gartenanlage des Vereins. Sie besitzen Stimmrecht. Das Stimmrecht liegt auf der Parzelle und kann somit auch auf den Ehegatten übertragen werden; die Aufnahme als ordentliches Mitglied ohne Abschluß eines Pachtvertrages ist möglich (Kleingartenbewerber).

b) außerordentlichen Mitgliedern.

Als außerordentliche Mitglieder können Gönner oder auch Förderer des Vereins aufgenommen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht und können gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe b) nicht gewählt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden und zwar in Form einer Einzelmitgliedschaft nach Erlangung der Volljährigkeit.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Den Vereinsmitgliedern steht das Recht zu
  - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen bzw. mitzuberaten,
  - b) an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzuhaben,
  - c) die ihnen überlassene Gartenfläche nach eigenen Vorstellungen, jedoch unter Beachtung des Pachtvertrages, der Gartenordnung und sonstiger verbindlicher Vorschriften zu bearbeiten und zu bewirtschaften,
  - d) bei Aufgabe des Gartens die Rückerstattung der rückzahlungsfähigen Einlagen zu beanspruchen und Investitionen – soweit sie im Zusammenhang mit kleingärtnerischen Grundsätzen stehen – nach Schätzung durch einen Sachverständigen vom Verein abgelöst zu erhalten, sobald ein Nachfolger feststeht.
2. Den Mitgliedern obliegt die Verpflichtung
  - a) die Bestimmungen der Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuhalten,
  - b) die Interessen des Vereins in jeder Weise zu wahren und zu schützen,
  - c) alle Maßnahmen des Vereins gelten zu lassen, die der allgemeinen Schädlingsbekämpfung dienen und dabei mit den natürlichsten Mitteln zu beginnen,
  - d) die gebotene Rücksicht gegenüber anderen Vereinsmitgliedern walten zu lassen,
  - e) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ein Mitglied kann mit einer Vereinsstrafe bis zu einer Höhe von 15,-- € belegt werden, wenn es trotz schriftlicher Anmahnung die ihm obliegenden Vereinspflichten verletzt. Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Bescheid über die Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

4. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen den Beschluß des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die wiederholte Verhängung von Vereinsstrafen bei erneuter Verletzung ist zulässig.

#### § 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das gilt auch hinsichtlich der Festsetzung der Beiträge für außerordentliche Vereinsmitglieder.
2. Die Aufnahmegebühr ist unmittelbar nach erfolgter Aufnahme als Mitglied an den Verein zu entrichten.
3. Die Pacht, die Jahresbeiträge und die sonstigen Vereinsabgaben sind am 15. Januar eines Jahres fällig.
4. Bei Zahlungsverzug und notwendiger Mahnung werden den Vereinsabgaben die angefallenen Ausgaben zugeschlagen.
5. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren erfolgt nicht. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch:
  - a) Löschung des Pachtvertrages,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluß,
  - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. September eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich drei Monate vorher abgegeben werden. Zugleich mit dem Austritt hat unmittelbar darauf die Rückgabe des Kleingartens an den Verein zu erfolgen.
3. Unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 3 der Satzung kann ein Vereinsmitglied durch den Vorstand durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate ohne ausreichende Begründung mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist,
  - b) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung die ihm obliegenden Pflichten aus dieser Satzung gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig benützt, oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist nicht abstellt,
  - c) das Mitglied oder ein Familienangehöriger durch sein Verhalten den Verein oder Vereinsmitglieder schädigt oder zu schädigen versucht hat, insbesondere auch bei der Aufstellung und Verbreitung unwahrer Behauptungen,
  - d) dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
4. Vor einer Beschlußfassung des Vorstandes im Falle des Abs. 3 Buchstabe c) ist das Mitglied vor der Schiedskommission anzuhören.

5. Der vom Vorstand gefaßte Beschluß ist dem betreffenden Mitglied ohne Verzug durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung an den Vorstand einzulegen.  
Zur Fristwahrung ist maßgebend das Datum des Poststempels.
7. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle des Abs. 1 Buchstabe c) ist die Empfehlung der Schiedskommission der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Ausgeschlossene hat das Recht, vor der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
8. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliedschaft, jede durch Wahl übertragene Funktion und das Stimmrecht.

#### § 8 Neuvergabe von freiwerdenden Gärten

Für die Neuvergabe von freiwerdenden Kleingärten gelten die vom Verpächter herausgegebenen Grundsätze und Bestimmungen.

#### § 9

Beim Tode eines ordentlichen Vereinsmitgliedes wird der Kleingarten an den hinterbliebenen Ehegatten vergeben, wenn dieser sein Interesse an einer Übernahme durch schriftlichen Antrag an den Vorstand bekundet und er die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt.

#### § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Schiedskommission.

#### § 11 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) dem 1. und 2. Kassier,
- c) dem 1. und 2. Schriftführer,
- d) drei bis fünf Beisitzern.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kleingartenverein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
- f) Die Abberufung des Vorstandes - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes für den Verein dar.

### § 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier haben insbesondere die Aufgabe
  - a) den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
  - b) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt; jedoch sollen im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier ihre Rechte nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden wahrnehmen.
3. Der 1. Kassier, in seiner Vertretung der 2. Kassier, hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, das Vereinsvermögen zu verwalten und am Jahresende Rechnung abzulegen. Ihm sind von den Vereinsmitgliedern alle fälligen Beiträge und Gebühren kostenfrei zu behändigen. Er ist berechtigt, über Geldempfang rechtsgültig zu quittieren. Der Zahlungsverkehr ist weitgehend bargeldlos abzuwickeln. Überschreitet der Kassenbestand einen Betrag von 250,- € (zweihundertfünzig), so hat er Sorge zu tragen, dass möglichst umgehend Einzahlung auf eines der Konten des Vereins erfolgt. Für außerordentliche Aufwendungen des Vereins hat er dem Vorstand jeweils vorher einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der 1. Schriftführer, in seiner Vertretung der 2. Schriftführer, hat über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen, insbesondere über die jeweils gefaßten Beschlüsse Niederschriften anzufertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Ihm obliegt außerdem die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs.

### § 13 Geschäftsführung

1. Vorstandssitzungen sind turnusmäßig einmal im Monat durchzuführen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefaßt werden.
3. Dem Vorstand obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Überwachung der Erledigung aller dem Verein zufallenden Aufgaben. Zu fachlichen Besprechungen und Beratungen sollen die Fachberater des Vereins hinzugezogen werden.
4. Die Geschäfte des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes wird jährlich festgesetzt. Hierüber ist jeweils ein Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

### § 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden.
6. Verspätete, oder in der Versammlung eingebrachte Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Wichtige Punkte werden nicht unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt.

#### § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des gesamten Vorstandes,
  - b) die Wahl des Vorstandes,
  - c) die Wahl der Schiedskommission,
  - d) die Wahl der Revisoren,
  - e) die Genehmigung des Jahreshaushaltes,
  - f) die Beratung und Beschlußfassung über sämtliche das Interesse des Vereins und seiner Mitglieder berührenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich der Aufnahme und Hingabe von Darlehen,
  - g) Aufstellung und Änderung einer Gartenordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem Beschluß zu fassen über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Auflösung des Vereins.

Zur endgültigen Beschlußfassung über die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### § 16 Durchführung der Wahl

1. Für die Wahlen wird bestimmt:
  - a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben der stimmberechtigten Mitglieder einen Wahlausschuß, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.  
  
Der Wahlausschuß umfaßt drei Mitglieder, die zugleich auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
  - b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Schiedskommission und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- d) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.
- e) Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Falle muß es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, daß es der Wahl zustimmen wird.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Schiedskommission und die Revisoren werden alle drei Jahre gewählt. Ersatzwahlen bleiben dabei unberührt.
- 3. Die Mitglieder der Schiedskommission und die Revisoren können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

#### § 17 Schiedskommission

- 1. Die Schiedskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, zu denen möglichst ein weibliches Mitglied gehören soll. Daneben sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen, die tätig werden
  - a) bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes,
  - b) wenn ein ordentliches Mitglied an einem Streitfall beteiligt, oder in der Sache befangen ist.
- 2. Die Schiedskommission wählt aus ihrer Mitte ihren Obmann. Er ist zu allen Sitzungen des Vorstandes als Berater hinzuzuziehen.
- 3. Sie ist das aufsichtsführende Organ des Vereins, überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und wird auch von sich aus tätig:
  - a) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliedern,
  - b) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern,
  - c) zur Anhörung vor einer Einleitung eines Ausschlußverfahrens.
- 4. Wird keine Einigung erreicht, steht der Schiedskommission das Recht der Mißbilligung zu.

#### § 18 Revision

- 1. Der Revisionsausschuß besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, das bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes tätig wird. Der Obmann des Revisionsausschusses wird aus den Mitgliedern des Ausschusses durch die Mitglieder gewählt und ist zu allen Sitzungen des Vorstandes als Berater hinzuzuziehen.
- 2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt:
  - a) die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes „jährlich mindestens einmal“ zu prüfen,
  - b) am Schluß des Rechnungsjahres eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins vorzunehmen.
- 3. Über alle durchgeführten Prüfungen sind Protokolle anzufertigen, die dem Vorstand vorgelegt und der Mitgliederversammlung vorgetragen werden müssen.

### § 19 Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet und angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins am Seebach.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

### § 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ismaning mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des Kleingartenwesens oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 21 Geschäftsordnung

In Ergänzung dieser Satzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zur Erledigung seiner Verwaltung. Diese wird mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand (§ 11) beschlossen.

### § 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 10. März 1984 in der Gründungsversammlung in Ismaning beschlossen. Satzung und Gartenordnung wurden ergänzt am 01.09.1994.